

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754

Ministerialrat Wagner

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

cc. : Herrn Prof. Dr. Voßkuhle  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 08.06.2017

## **Az 3132E – 525/17**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Wagner,

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 29.05.2017 in welchem Sie im Auftrag des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Stellung nehmen. Nachfolgend beantworte ich den Text Ihres Schreibens (*kursiv schwarz*).

*Gemäß § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes (GOBVerfG) regelt der Präsident des Bundesverfassungsgerichts die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte. Er hat mich mit der Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens beauftragt.*

Ich gestehe, dass ich mich mit der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes bisher noch nicht beschäftigt habe. Im Internet ist eine solche als BVerfGGO bekannt; nach Vergleich ihrer Hinweise mit den dortigen Inhalten gehe ich davon aus, wir reden vom gleichen.

### **1. Behandlung im AR-Register**

*Mit Ihrem Schreiben vom 21. März 2017 beschwerten Sie sich über das hiesige Schreiben vom 8. März 2017 im Allgemeinen Register, Aktenzeichen AR 1690/17. Nach Prüfung des Vorgangs bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass im Zusammenhang mit dem von Ihnen beanstandeten hiesigen Schreiben keine Dienstpflichtverletzung ersichtlich ist.*

Eine Dienstpflichtverletzung des Regierungsdirektors Maier habe ich mit meinem Schreiben vom 10.03.2017, welches Anlage zum Schreiben vom 21.03.2017 an den Präsidenten war, nicht bekundet, sondern festgestellt: „**Das Niveau der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde erfüllt mich mit blankem Entsetzen**“ und „**das Bundesverfassungsgericht bei der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde doch um etwas mehr Professionalität**“ gebeten.

*Nach Prüfung des Vorgangs bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass im Zusammenhang mit dem von Ihnen beanstandeten hiesigen Schreiben keine Dienstpflichtverletzung ersichtlich ist. Sie sind durch dieses in **sachlich** und **rechtlich** nicht zu beanstandender Weise auf die Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit Ihrer Eingabe als Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden.*

Wenn Sie nach Prüfung meiner überaus detaillierten Begründung vom 10.03.2017 zu jeder einzelnen Aussage des Schreibens des Regierungsdirektors Maier zu diesem Ergebnis kommen, dann macht es

wahrlich keinen Sinn, diese Argumente zu wiederholen. Ich probiere es stattdessen mit einer zusätzlichen Bewertung dieser Punkte mit den von Ihnen gewählten Kriterien „sachlich“ und rechtlich“:

lfd. Nr.	laut 10.03.2017	Bewertung	
		sachlich	rechtlich
1	unwahre Behauptung	unsachlich	(bewusst/) grobfahrlässig unwahre Behauptung
2	irrelevante Aussage	unsachlich	
3	unwahre Behauptung	unsachlich	(bewusst/) grobfahrlässig unwahre Behauptung
4	absichtlich unwahre Behauptung	unsachlich	bewusst unwahre Behauptung
5	irrelevante Aussage	unsachlich	
6	unwahre Behauptung	unsachlich	(bewusst/) grobfahrlässig unwahre Behauptung
7	unwahre Behauptung	unsachlich	(bewusst/) grobfahrlässig unwahre Behauptung
8	absichtlich unwahre Behauptung	unsachlich	bewusst unwahre Behauptung
9	irrelevante Aussage	unsachlich	
10	irrelevante Aussage	unsachlich	
11	wahre Aussage	sachlich	rechtlich korrekt
12	unwahre Behauptung	unsachlich	(bewusst/) grobfahrlässig unwahre Behauptung
13	unwahre Behauptung	unsachlich	(bewusst/) grobfahrlässig unwahre Behauptung
14	absichtlich unwahre Behauptung	unsachlich	bewusst unwahre Behauptung
15	absichtlich unwahre Behauptung	unsachlich	bewusst unwahre Behauptung
16	irrelevante Aussage	unsachlich	
17	absichtlich unwahre Behauptung	unsachlich	bewusst unwahre Behauptung
18	irrelevante Aussage	unsachlich	
19	halbwahre Behauptung	unsachlich	(bewusst/) grobfahrlässig unwahre Behauptung
20	irrelevante Aussage	unsachlich	
21	absichtlich unwahre Behauptung <sup>1)</sup>	unsachlich	bewusst unwahre Behauptung
22	irrelevante Aussage	unsachlich	
23	irrelevante Aussage	unsachlich	
24	absichtlich unwahre Behauptung	unsachlich	bewusst unwahre Behauptung
25	irrelevante Aussage	unsachlich	
26	irrelevante Aussage	unsachlich	
27	wahre Aussage u. Forderung	sachlich	rechtlich korrekt

<sup>1)</sup> hier muss ich mich korrigieren; am 10.03.2017 hatte ich das noch als irrelevant eingeschätzt

Dass irrelevante Aussagen und unwahre Behauptungen in Bezug auf die Bewertung der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde „unsachlich“ sind, sollte nachvollziehbar sein. Wenn man auf die Frage „ist die Verfassungsbeschwerde zulässig“ antwortet „der Himmel ist blau“ (irrelevant), dann ist das keinesfalls eine sachliche Bewertung. Dass unwahre Behauptungen ebenfalls unsachlich sind, sollte auch außer Zweifel stehen. Es sind also **25 von 27 Punkten der Bewertung des Regierungsdirektors Maier unsachlich**.

**Bewusst unwahre Behauptungen** (also im Volksmund Lügen) dafür einzusetzen, die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde zu verneinen, sind sehr wohl **strafrechtlich relevant**. Selbst wenn die bewusste, also mit **Vorsatz** geäußerte Unwahrheit im Einzelfall nicht nachgewiesen werden kann, bleibt in vielen Fällen immer noch die „**grobe Fahrlässigkeit**“, Wer „grob fahrlässig“ die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden verneint, weil es ihm einfach zu lästig ist, die rechtlichen Bedingungen, auf deren Basis er entscheidet, genauer anzusehen, handelt ebenfalls **strafrechtlich relevant**.

*Diese Verfahrensweise entspricht den §§ 63 Abs. 2 und 64 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts.*

## **Titel 10 Über das Allgemeine Register (AR) des Bundesverfassungsgerichts**

### **§ 63 BVerfGGO**

(1) [...]

(2) Im Allgemeinen Register können auch registriert werden:

- a) Verfassungsbeschwerden, **bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können,**
- b) sonstige offensichtlich unzulässige Verfahrensanträge,
- c) Verfahren, bei denen sich die Senatszuständigkeit nicht alsbald klären lässt.

Und diese „**offensichtliche** Unzulässigkeit“ wird entschieden durch jemanden im AR-Register mit einer derart massiven Anhäufung von **unsachlichen** und einer nicht geringen Anzahl **rechtlich zu beanstandender** Argumente ?

*Dem Einsender soll die Möglichkeit gegeben werden. Die Verfassungsbeschwerde zu berichtigen oder zurückzunehmen.*

Hier geht es nicht um „pille palle“, sondern um Entscheidungen, ob jemand, der überzeugt ist in seinen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu werden, eine faire Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht bekommt oder nicht.

An dieser Stelle erlaube ich mir anzumerken, dass **die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts in § 63 Abs. 2 a) verfassungswidrig** ist durch:

**„... oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können“.**

Recht setzend sind ausschließlich die Gesetze und nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dies ist kein Widerspruch zu der Tatsache, dass im Einzelfall „Entscheidungsformeln“ aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts durch Veröffentlichung durch das Bundesministerium für Justiz im Bundesgesetzblatt einen Gesetzescharakter erhalten können. Wie in der vorliegenden Rechtssache zu lernen, können Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig sein (1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08, 1 BvR 1660/08). In anderen Worten die Geschäftsordnung verhindert/erschwert das Vorgehen gegen verfassungswidrige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Darüber hinaus spezifiziert die Geschäftsordnung in diesem Punkt nicht, wer das Recht hat, die Registrierung einer Verfassungsbeschwerde nach § 63 (2) a) im AR-Register vorzunehmen, bzw. wer auf welcher Basis die „**offensichtliche** Unzulässigkeit“ und das „**offensichtliche** keinen Erfolg haben können“ entscheiden kann und darf. Das Personal in der Organisationseinheit AR-Register des Bundesverfassungsgerichts ist ganz offensichtlich nicht befähigt eine derartige gravierende **Vorentscheidung über eine Verfassungsbeschwerde** zu fällen.

### **§ 64 BVerfGGO**

- (1) Die Entscheidung darüber, ob ein Vorgang in das Allgemeine Register einzutragen ist, **treffen die Vorsitzenden des jeweiligen Senats. Sie können die Entscheidungsbefugnis allgemein auf die gemäß § 16 zur Postauszeichnung berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.**
- (2) Ein gemäß § 63 Absatz 2 Buchstabe a im Allgemeinen Register eingetragener Vorgang ist in das Verfahrensregister zu übertragen, wenn nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt wird.
- (3) Soll ein Vorgang aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen werden, so ist er der Referentin oder dem Referenten für das Allgemeine Register zuzuleiten.
- (4) Die Akten zu den im Allgemeinen Register eingetragenen Verfahren, die nicht in ein Verfahrensregister übertragen worden sind, werden nach Maßgabe des § 35b Absatz 7 BVerfGG fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet. Die Vorgänge, die vor Inkrafttreten dieser Regelung eingegangen sind, werden grundsätzlich zehn Jahre nach Eingang vernichtet.

Zu § 64 (2) i.V.m. § 63 (2) a) BVerfGGO: Dann sollte die verfassungswidrige Regelung § 63 (2) a) schleunigst ersatzlos gestrichen werden.

In anderen Worten, § 16 BVerfGGO ist auch noch zu betrachten:

## § 16 BVerfGGO

*Der Posteinlauf wird dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten vorgelegt, soweit diese nichts anderes bestimmen. Wer von ihnen zur Auszeichnung von Verfahrenspost und von im Allgemeinen Register zu erfassenden Vorgängen berufen wird, muss die **Befähigung zum Richteramt** haben.*

Dies besagt, diejenige Person sollte wenigstens die Befähigung zum Lesen und Verstehen von Gesetzen und grundlegende Kenntnisse über das bundesrepublikanische Rechtssystem nachweisen können, ansonsten gibt der § 16 aber keine abschließende Antwort.

- a. Entweder hat der Vorsitzende des Zweiten Senats Voßkuhle die Entscheidungsbefugnis über die Fragen a) ob die Verfassungsbeschwerde „**offensichtlich** unzulässig“ ist und b) und ob sie „**offensichtlich** keinen Erfolg haben kann“ gar nicht auf den Regierungsdirektor Maier im AR-Register übertragen (dann möchte man jetzt nicht Maier heißen),
- b. Oder der Vorsitzende des Zweiten Senats Voßkuhle hat die Entscheidungsbefugnis über die Fragen a) und b) übertragen und setzt dabei nach § 16 BVerfGGO die Befähigung von Regierungsdirektor Maier zum Richteramt voraus. Dass diese Befähigung absolut nicht gegeben ist, sollte nach meinem Schreiben vom 08.03.2017 bzw. dem Schreiben vom 21.03.2017 und den obigen Ergänzungen unstrittig sein.

In diesem Fall hat aber auch der Präsident Voßkuhle einen Anteil an der Misere. Man kann zwar grundsätzlich die Verantwortung „etwas durchzuführen“ delegieren, das ändert aber nichts daran, dass der Delegierende die Verantwortlichkeit „das das Delegierte ordnungsgemäß durchgeführt wird“ keinesfalls los wird; diese Verantwortlichkeit ist nicht delegierbar, Delegation erzeugt grundsätzlich Kontrollpflicht.

## 2. Zuordnung zum Ersten Senat

*Soweit Sie monieren, dass Ihre Eingabe anschließend unter dem Aktenzeichen 1 BvR 610/17 bearbeitet worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, unter welchem Aktenzeichen ein Verfahren geführt wird, in richterlicher Entscheidung erfolgt und damit nicht im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde überprüft werden kann. Der Einsender einer Verfassungsbeschwerde hat keinen Anspruch darauf, dass sein Verfahren unter einem bestimmten Aktenzeichen geführt und entschieden wird.*

Die Frage, ob ein Verfahren durch den Ersten Senat (Az: 1 BvR ...) oder den Zweiten Senat (2 BvR ...) durchzuführen ist, entscheidet das Gesetz (§§ 13, 14 BVerfGG). Die Zuordnung zum Ersten Senat (1 BvR 610/17) ist also ein Bruch des Gesetzes. Mit dieser Antwort ziehen Sie nicht nur **Ihre Befähigung** zum Richteramt in Zweifel. Ich würde schlussfolgern, damit ist jegliche juristische Fähigkeit bei Ihnen in Frage gestellt. Wer beim höchsten deutschen Gericht arbeitet und noch nicht einmal bis zu den §§ 13, 14 BVerfGG gekommen ist, der hat doch nun wirklich einen entscheidenden Hinweis auf die Frage seiner Eignung gegeben.

## § 64 BVerfGGO

(1) [ ... ]

(3) **Soll ein Vorgang aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen werden, so ist er der Referentin oder dem Referenten für das Allgemeine Register zuzuleiten.**

Wer leitet die Entscheidung dem Allgemeinen Register zu, wenn die Entscheidung schon (auf dem Delegationsweg) vom AR-Register selbst gefällt wird ?

Aus dieser Aussage würde ich schlussfolgern, dass die Amtsinsektorin Wagner diese Referentin im Allgemeinen Register ist. **Die Frage bleibt bestehen:** wer hat ihr die Entscheidung zugeleitet, meine eindeutig an den Zweiten Senat adressierte Verfassungsbeschwerde - die unübersehbar am 08.03.2017 an Regierungsdirektor Maier mit der wiederholten Aufforderung versehen war, sie dem zuständigen Zweiten Senat zuzuleiten - trotzdem rechtswidrig an den Ersten Senat weiterzuleiten?

## § 65 BVerfGGO

*Für das Allgemeine Register handelt die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ im Auftrag des Gerichts. Sie wird durch zeichnungsbefugte Referentinnen und Referenten für das Allgemeine Register unterstützt, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen.*

In der Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ ist das gesetzeswidrige Handeln offensichtlich gang und gäbe. Wie die EDV-Verantwortliche, Frau Graf, dem Beschwerdeführer auf die Frage, warum die Verfassungsbeschwerde gesetzeswidrig dem Ersten Senat zugeordnet wurde, mitteilte: „das machen wir immer so“.  
(**Anlage 1**)

In der Geschäftsstelle des Ersten Senats weiß man wenigstens, dass es hier um eine gesetzliche Regelung geht (§§ 13, 14 BVerfGG) und versucht mit **bewusst unwahren Behauptungen** eine Beachtung dieser Gesetzeslage vorzugaukeln (Änderung der Zuordnung durch Plenumsbeschlüsse entsprechend § 14 Abs. 4 BVerfGG) (**Anlage 2**)

Im AR-Register scheint sich noch nicht einmal herum gesprochen zu haben, dass es überhaupt Gesetze gibt. Und das alles spielt sich unter dem Deckmantel einer Befähigung zum Richteramt ab.

Sie haben auch bzgl. der Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat völlig recht, formal ist mit

*„dem von [mir] beanstandeten hiesigen Schreiben keine Dienstpflichtverletzung ersichtlich“*

denn es steht an keiner Stelle der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgericht (BVerfGGO) geschrieben:

*„Sie sollen nicht kriminell handeln“ und „wenn es schon Gesetze gibt, die ganz speziell ihre Arbeit betreffen, dann lesen sie die gefälligst auch einmal, wenn sie schon vorgeben die Qualifikation zum Richteramt zu haben“.*

### 3. Ich fasse zusammen

Ihre Antwort auf mein Schreiben an den Präsidenten Voßkuhle ist geeignet mein **„blankes Entsetzen über das Niveau bei der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde“** weiter zu steigern.

*Da kein Fehlverhalten einer Bearbeiterin bzw. eines Bearbeiters in Ihrer Angelegenheit ersichtlich ist, weise ich Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde zurück.*

Ich habe zwar bisher keine Dienstaufsichtsbeschwerde gestellt, sondern mich **nur** über die **Missachtung von Recht und Gesetz (§§ 13, 14 BVerfGG; Art. 97 (1), 103 (1) GG)** beschwert. Allerdings bin ich der Ansicht, dass den beim Bundesverfassungsgericht herrschenden gesetzeswidrigen Zuständen auch im AR-Register (Abteilung „Justizverwaltung“) nicht allein mit der Dienstaufsicht, sondern wesentlich nur mit der Strafgerichtsbarkeit beizukommen ist.

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Arnd Rüter

**Anlage 1:** VG6\_20170324\_Protokoll Telefonat mit Zentrale und Fr Graf

**Anlage 2:** VG15\_20170529\_Arbeitsteilung Senate durch Plenumsbeschlüsse § 14 Abs 4 BVerfGG Teilausdruck (S. 17-20) einer Excel-Datei, mit welcher die gesetzliche Verteilung der Verfahrensarten unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse nach § 14 (4) BVerfGG

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85598 Baldham  
84025024 4374 09.06.17 10:51

Sendungsnummer: RT 9211 6390 5DE

Einschreiben

*SG Mac*

Sendungsnummer: RT 9211 6391 9DE

Einschreiben

*Wagner*

Sendungsnummer: RT 9211 6392 2DE

Einschreiben

Rückschein

*Voskuhle*

Servicenummer National  
0228 4333112  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

